

99102047012001, 99102047012001

Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beantragen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109118449/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102047012001, 99102047012001
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beantragen
Leistungsbezeichnung II	Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal, Lohnkonto, ELSTER, Steuerklasse VI, Betriebsstättenfinanzamt, Identifikationsnummer, Sperrung Arbeitgeberabruf (Vollsperrung), Arbeitgeber ohne elektronischen Abruf, Fehlerhafte Meldedaten, Ersatzbescheinigung, Lohnsteuerabzug, Im Inland nicht meldepflichtige Arbeitnehmer, ELStAM, Elektronische Lohnsteuerkarte, Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
Lagen Portalverbund	Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuererklärung (1060100), Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	§ 39 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 39e Absatz 8 Einkommensteuergesetz (EStG) https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html
Teaser	Finanzamt kann Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen, wenn Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) nicht möglich ist.
Volltext	Der Lohnsteuerabzug wird von Ihrem Arbeitgeber in der Regel auf der Grundlage der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) für Sie durchgeführt. In einigen Fällen ist ein Abruf der ELStAM allerdings nicht möglich, z.B. weil • Meldedaten fehlerhaft sind, • Ihr Arbeitgeber nicht am ELStAM-Verfahren teilnimmt, • Ihnen (noch) keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde, obwohl Sie unbeschränkt steuerpflichtig und im Inland meldepflichtig sind, • Unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die über keinen Wohnsitz verfügen (z.B. Obdachlose, Inhaftierte) • Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer i.S.d. § 1 Abs. 4 EStG, die einen Freibetrag im

Modul
Sachverhalt

Lohnsteuerermäßigungsverfahren beantragen

- Erweitert unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer i.S.d. § 1 Abs. 2 EStG
- Auf Antrag wie unbeschränkt steuerpflichtig zu behandelnde Arbeitnehmer i.S.d. § 1 Abs. 3 EStG
- Sie einer Personengruppe angehören, die noch nicht am ELStAM-Verfahren teilnehmen kann, weil sie im Inland nicht meldepflichtig ist:

Das zuständige Finanzamt stellt Ihnen dann auf Antrag eine „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ aus, die ersatzweise von Ihrem Arbeitgeber als Grundlage für den Lohnsteuerabzug verwendet werden kann (sog. Ersatzbescheinigung). Liegt Ihrem Arbeitgeber eine solche Bescheinigung nicht vor, muss er den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI vornehmen.

Erforderliche Unterlagen

Abhängig vom Antragsgrund

Voraussetzungen

Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ist nicht möglich.

Kosten

keine

Verfahrensablauf
Bearbeitungsdauer
Frist
weiterführende Informationen

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8.11.2018 (BStBl I S. 1137) und vom 7.11.2019 (BStBl I S. 1097)

Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext

- Wenn Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durch den Arbeitgeber nicht möglich ist, kann der Lohnsteuerabzug auf Grundlage einer „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ (sog. Ersatzbescheinigung) durchgeführt werden.
- Wird von zuständigem Finanzamt auf Antrag ausgestellt.
- Finanzamt kann Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen, wenn Abruf der

Modul	Sachverhalt
	elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) nicht möglich ist.
Ansprechpunkt	In der Regel die Service- und Informationsstelle Ihres zuständigen Wohnsitz-Finanzamtes Das für Sie zuständige Wohnsitz-Finanzamt finden Sie über die Finanzamtssuche auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern. https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche_node.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche_node.html
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei dem für Sie zuständigen Finanzamt (Ihr Wohnsitz-Finanzamt)
Formulare	Abhängig vom Antragsgrund: • Formular „Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 20__“ • Formular „Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 20__ für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“ • Formular „Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 20__ bei erweiterter unbeschränkter Einkommensteuerpflicht und für übrige Bezieher von Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen“ • OnlineVerfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=59C27B55B72296B930AB https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=5EAD0388AF2596BBADE6 https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=DBA6745E473A96BD1CB1
Ursprungsportal	Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beantragen, Apply for a certificate for income tax deduction